



Odenwald-Tauber-Ticker

**+++ Bronnbach: Vortrag zum Thema "Zeit" stieß auf große Resonanz +
Leserbrief:** Zum Thema Abschaffung der "Unechten Teilortswahl"

Antrag steht auf schwachen Füßen

Rainer Handwerk, Hornbach

Die Auseinandersetzung der Bürger in den Teilorten mit dem Antrag zur Abschaffung der unechten Teilortswahl spielt sich, da sich die Antragsteller einer öffentlichen Diskussion bisher entziehen, zwangsläufig recht einseitig in den Leserbriefspalten der regionalen Tageszeitungen ab.

Daher noch einmal eine Einlassung zur Sache auf diesem Weg, da ich zu zwei Behauptungen der Antragsteller noch Klärungsbedarf sehe:

1.) Das Argument der ungleichen Gewichtung der Stimmabgabe. Es liegt, so die Aussage der Antragsteller, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl vor. Dieser Grundsatz verlangt, dass jeder unter denselben Voraussetzungen zur Wahl berechtigt ist, das gleiche Wahlvorschlagsrecht hat und die Stimme jedes Wählers den gleichen Zählwert und - bei der Verhältniswahl - grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert hat. Hier hilft ein Blick auf die Kommentare zur Rechtsprechung weiter.

Ich erlaube mir, aus der Begründung eines einschlägigen Urteils auszugsweise und wortgetreu zu zitieren:

"Das System der unechten Teilortswahl läuft dem Prinzip des gleichen Erfolgswerts der Stimmen bei der Verhältniswahl zwar in gewissen Umfang zuwider; denn aus der Garantie einer bestimmten Anzahl von Sitzen für einen Wohnbezirk kann sich ein stärkerer Erfolgswert der Stimmen ergeben, die für die Bewerber kleinerer Wohnbezirke abgegeben werden. Diese Folge wird als verfassungsrechtlich hinnehmbar angesehen, weil sie unmittelbar Ausfluss des verfassungsrechtlich zugelassenen Systems der unechten Teilortswahl ist, weil Artikel 72, Absatz 2, Satz 2 LV den Gemeinden das Recht, Teilorten eine Vertretung im Gemeinderat zu sichern, ausdrücklich einräumt. Die Regelungen über die unechte Teilortswahl in Paragraf 25, Absatz 2, Paragraf 27 Abs. 2 - 5 Gemeindeordnung stehen daher nach gefestigter Rechtsprechung (Beschluss Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 13.01.1987, VBIBW 1987, 420, und Urteil vom 27.02.1996, NVwZ-RR ((Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht)) 1996,411) mit höherrangigem Recht in Einklang."

Damit dürfte klar sein, auf welch schwachen Füßen der ganze Antrag steht.

Ein weiterer Punkt ist die Klage über die zahlreichen "fehlerhaften Stimmabgaben" durch das angeblich so komplizierte Wahlrecht bei der unechten Teilortswahl. Mir liegt eine Analyse "fehlerhafter Stimmzettel" aus einem anderen Gemeinwesen vor, bei der jeder Stimmzettel nach Fehlerarten ausgewertet wurde. Das Ergebnis: Nur etwa fünf Prozent der Stimmabgaben

war durch die eindeutig falsche Stimmabgabe ungültig geworden. Fehler dieser Art passieren allerdings mit oder ohne unechte Teilortswahl. Die große Masse der Stimmzettel war korrekt.

Wer allerdings eine Unfähigkeit der Bürger sieht, das Wahlrecht zu verstehen, wenn der Wähler aus wohlerwogenen Gründen einen Teil seiner Stimmen verfallen lässt, zeigt nur eines: seine Geringschätzung der Bürger.

Fränkische Nachrichten
28. November 2009

Adresse der Seite:

http://www.fnweb.de/meinung/leserbriefe/20091128_srv0000005094801.html